NL 1993/3, S. 16 (NL 93/3/05)

Joseph Keegan gegen Irland

Europäische Kommission für Menschenrechte
Beschwerde 16969/90
Bericht der Kommission vom 17. Februar 1993 (Von der Kommission anläßlich der 237. Sitzung beim Gerichtshof anhängig gemacht)

Sorgerecht des leiblichen Vaters

Sachverhalt:
Die Beschwerde betrifft die Rechtsposition des leiblichen Vaters in einem Adoptionsverfahren, nachdem die Mutter das uneheliche Kind zur Adoption freigegeben hatte. Zum Sachverhalt im Detail siehe "Newsletter" 92/3/03-KO.

Rechtsausführungen:
Zum Recht auf Familienleben (Art. 8 EMRK): Die Kommission hat zuerst zu prüfen, ob das Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Tochter unter den Begriff Familienleben i.S.d. Art. 8 fällt. Dies ist abhängig von einer Reihe von Faktoren, zu denen auch die Frage der gemeinsamen Wohnung zählt. Art. 8 EMRK kann nicht nur auf bereits existierendes Familienleben beschränkt werden, sondern muß so ausgelegt werden, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch entstehende familiäre Beziehungen umfaßt sind. Im gegenständlichen Fall lebten der Beschwerdeführer und die Kindesmutter zusammen, und deren Beziehung war weder zufällig noch oberflächlich. Die Geburt des Kindes war von beiden Eltern geplant und der Kindesvater empfand vom Anfang an eine emotionale Bindung zu seiner Tochter. Somit liegt Familienleben i.S.d. Art. 8 EMRK vor.
Die Ausführungen des Beschwerdeführers gehen dahin, daß der Staat verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, daß seine Rechte als natürlicher Vater hinsichtlich seiner Tochter anerkannt und angemessen geschützt werden. Art. 8 EMRK beinhaltet durchaus positive Verpflichtungen des Staates, soweit diese zu einer effektiven Achtung des Familienlebens erforderlich sind (vgl. Urteil Marckx, A/31, § 31). Dabei muß das Allgemeininteresse gegen die Interessen des Einzelnen abgewogen werden (siehe Urteile Abdulaziz, A/94, § 67, und B gegen Frankreich A/232-C, § 44 = "Newsletter" 92/3/08-GH). Die Regierung schlägt diesbezüglich einen flexiblen Ansatz vor. Ein leiblicher Vater könne zwar das Sorgerecht beantragen, die Entscheidung werde jedoch primär anhand der absolut vorrangigen Frage des Wohlergehens des Kindes zu messen sein.
Auch wenn die Kommission grundsätzlich dieser Anschauung folgt, ist doch festzustellen, daß nach irischem Recht der natürliche Vater in seinem Verhältnis zu einem unehelich geborenen Kind mit erheblichen Nachteilen konfrontiert ist, wenn er das Sorgerecht zu beantragen gedenkt. Da seine vorhergehende Zustimmung nicht erforderlich ist, kann das Kind sofort in die Obhut einer Pflegefamilie gegeben werden, was - im Fall des Obsiegens des Vaters im Gerichtsverfahren - zweifelsfrei psychischen Schaden für das Kind bedeuten kann, wenn es aus der Obhut der Adoptiveltern entfernt wird. Zum Zeitpunkt der endgültigen gerichtlichen Entscheidung wird es bereits sehr enge Bande zur Pflegefamilie aufgebaut haben. Den Kindesvater trifft nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes die Pflicht, zu beweisen, daj3 dem Kind in seiner Obhut ein höheres Maß an Wohlergehen zuteil werde. Diese Erfordernisse stellenAus den Ausführungen der Regierung läßt sich nicht erkennen, inwieweit die Verbesserung der rechtlichen Stellung des leiblichen Vaters im Adoptionsverfahren für das Wohlergehen des betroffenen Kindes schädlich sein könnte. Die gegebene Situation ist somit mit Art. 8 EMRK unvereinbar. Diese Bestimmung wurde somit verletzt.
Zur verfahrensrechtlichen Position des Vaters (Art. 6 (1) EMRK): Art. 6 (1) ist anwendbar. Das irische Recht anerkennt eine bestimmte Beziehung zwischen dem natürlichen Vater und seinem unehelichen Kind, auch wenn diese begrenzt und von Fall zu Fall unterschiedlich ist. Indem der Beschwerdeführer das Sorgerecht beantragte und damit der Adoption entgegentrat, wandte er sich gegen die Entziehung jeglichen Rechtes, das er hinsichtlich seiner Tochter haben könnte. Nach der ständigen Rechtsprechung steht jemandem, der einen Eingriff in seine "civil rights" behauptet, aber ein Verfahren vor einem Tribunal im Sinn des Art. 6 (1) EMRK zu. Der Beschwerdeführer brachte vor, daj3 ihm das Sorgerecht zustehe und daß das Wohlergehen des Kindes bei Zuerkennung des Sorgerechts an ihn anstelle der Adoptiveltern angemessen beachtet würde. Folglich handelt es sich um eine echte und ernstliche rechtliche Auseinandersetzung über die Rechte des Beschwerdeführers i.S. von Art. 6 (1) EMRK. Rechte, die das Familienleben betreffen, sind aber "civil rights" i.S.d. Konvention (vgl. Urteil W gegen das Vereinigte Königreich A/136-C, § 78).
Im Adoptionsverfahren war die Behörde nach staatlichem Recht nicht verpflichtet, den Beschwerdeführer zu konsultieren oder auf seine Ausführungen zu hören. Er konnte gegen die Entscheidung keine Rechtsmittel einlegen. Da das Adoptionsverfahren und jenes betreffend das Sorgerecht getrennt zu betrachten sind, genügt es, festzustellen, daß der Beschwerdeführer keine Möglichkeit hatte, seine Einwände gegen die Adoption vor der Behörde oder vor einem Gericht vorzutragen. Dem Beschwerdeführer stand hinsichtlich seines zivilrechtlichen Anspruchs im Zusammenhang mit der Adoption seiner Tochter kein Verfahren i.S.d. Art. 6 (1) EMRK zur Verfügung. Diese Bestimmung wurde somit verletzt.

Der Bericht im englischen Originalwortlaut (pdf-Format).